

# **Vereins – Satzung**

## **des Turnvereins 1905 Wetter e.V.**

### **§ 1**

#### **Name**

Der Verein führt den Namen: Turnverein 1905 Wetter e.V., abgekürzt: TV 05 Wetter e. V.

Er wurde am 5. Mai 1905 gegründet und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Sitz des Vereins ist 35083 Wetter, Kreis Marburg-Biedenkopf.

### **§ 2**

#### **Gemeinnützigkeit**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Volkssports, insbesondere von Turnen, Gymnastik, Schwimmen, Wandern.

Der Turnverein 1905 e.V. Wetter verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953.

Religiöse und politische Betätigung innerhalb des Vereins ist untersagt.

### **§ 3**

#### **Mittel zur Erreichung des Vereinszieles**

Mittel zur Erreichung des Vereinszieles sind:

- a) Die Übungsstunden der einzelnen Disziplinen.
- b) Wettspiele und Werbeveranstaltungen.
- c) Vorträge, Lehrgänge usw.
- d) Jugendpflege

### **§4**

#### **Mitgliedschaft**

Alle Personen ohne Unterschied der Rasse, des Glaubens und der politischen Überzeugung können Mitglied des Vereins werden. Die Anerkennung der Vereinssatzung ist Voraussetzung für den Beitritt zum Verein.

## **§5**

### **Aufnahme**

Die Zugehörigkeit zum Verein ist durch Einzelmitgliedschaft zu erwerben.

Zur Aufnahme ist die Abgabe einer Eintrittserklärung erforderlich.

Personen unter 18 Jahren haben mit der Eintrittserklärung die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen.

Über die Aufnahme entscheidet durch Abstimmung die Mitgliederversammlung (§17 der Satzung).

## **§ 6**

### **Austritt**

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Turnverein 05 Wetter e.V. berechtigt.
2. Der Austritt ist jederzeit mit Wirkung zum 30.06. oder zum 31.12. eines Jahres zulässig.
3. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
4. Die Beitragspflicht erlischt nach Eingang der Austrittserklärung zum 30.06. oder 31.12. des Jahres.
5. Mit der Abmeldung erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.
6. Eigentum des Vereins ist zurückzugeben.
7. Sondervereinbarungen mit den Fachverbänden behalten ihre Gültigkeit.

## **§ 7**

### **Ausschluss**

Bei vereinsschädigendem Verhalten, im besonderen bei grober Missachtung der Vereinsatzung oder der Vereinsbeschlüsse, ferner bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins und bei Vorhandensein eines Rückstandes der Beitragszahlungen über drei Monate hinaus kann Ausschluss erfolgen.

Der Ausschluss wird durch den engeren Vorstand eingeleitet, es entscheidet alsdann die Mitgliederversammlung. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied zu einer Rechtfertigung ausreichend Gelegenheit zu geben.

Gegen den Ausschluss ist innerhalb zwei Wochen Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Hauptversammlung. Diese Entscheidung ist endgültig. Von dem Zeitpunkt ab, in dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens durch den Vorstand benachrichtigt ist, ruhen alle Funktionen, wie Recht des Mitgliedes. Das Mitglied hat das gesamte, in seiner Verwahrung befindliche Vereinseigentum unverzüglich an den Inventarverwalter zurückzugeben. Ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vermögen und die Einrichtung des Vereins.

Auch gilt § 6, Abs. 4 der Satzung.

## **§ 8**

### **Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder haben folgende Rechte:

- a) Benutzung aller Einrichtungen des Vereins unter Aufsicht des jeweiligen Übungsleiters,
- b) Teilnahme am Vereinsvermögen nach Maßgabe der Satzung,
- c) Unterbreitung von Vorschlägen und Anträgen bei Versammlungen,
- d) Wahlrecht (für Mitglieder ab 18 Jahren).

## **§ 9**

### **Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben die Pflicht:

- a) Die Vereinssatzungen, die Vorstandsbeschlüsse und die Versammlungsbeschlüsse zu beachten,
- b) Die in der Satzung niedergelegten Grundsätze des Vereins zu fördern,
- c) Die übernommenen Ämter gewissenhaft auszuführen,
- d) Für mutwillige Beschädigung von Vereinseigentum und schuldhaftem Verlust von Vereinseigentum aufzukommen.

## **§ 10**

### **Beiträge und sonstige Leistungen**

Die Höhe der Vereinsbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Sie werden durch die Hauptversammlung festgesetzt. Bedürftigen Mitgliedern kann der Vorstand den Vereinsbeitrag erlassen und ermäßigen.

Spenden und Stiftungen unterliegen der Verwaltung des Vereins.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Soweit Mitglieder infolge einer Abordnung zu einem Lehrgang oder Teilnahme an auswärtigen Wettkämpfen, Veranstaltungen und Tagungen Unkosten entstehen, werden diese, soweit sie vom Verein nicht global gezahlt werden, ersetzt.

Im Übrigen darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden, mit Ausnahme des Aufwendungsersatzes. *Der Aufwendungsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form der pauschalen Aufwandsentschädigung oder Tätigkeitsvergütung (z.B. Ehrenamtspauschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß § 3 Nr. 26a EStG) geleistet werden. Maßgeblich für die Form und die Höhe des Aufwendungsersatzes sind die Beschlüsse des Vorstandes, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.*

## § 11

### Leitung des Vereins

Die Leitung des Vereins besteht aus dem Vorstand.

A) Zum engeren Vorstand des Vereins gehören:

1. Vorsitzende
2. Vorsitzende
1. Kassierer
1. Schriftführer

B) Zum erweiterten Vorstand des Vereins gehören:

2. Kassierer
2. Schriftführer
- Oberturnwart
- Abteilungsleiter
- Übungsleiter
- Jugendwart
- Pressewart
- Heimwart

#### Vertretung:

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich; sie bilden den Vorstand i.S. des § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.

#### Wahl und Amtsdauer:

Der gesamte Vorstand wird nach direktem, allgemeinem und gleichem Wahlrecht in der Jahreshauptversammlung gewählt. Seine Amtsdauer beträgt 3 Jahre; läuft aber bis zur nächsten Neuwahl bzw. Wiederwahl in der nächsten Hauptversammlung.

Scheiden im Laufe des Jahres Vorstandsmitglieder aus, so ist für sie in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

#### Wahlrecht und Wählbarkeit:

Wahlberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, wählbar alle Vereinsmitglieder, die das 21. Lebensjahr vollendet haben.

### Obliegenheiten:

1. Leitung des Vereins
2. Aufstellung einer Geschäftsordnung und Erlass von Anordnungen über besondere Einrichtungen des Vereins
3. Durchführung der im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse
4. Verwaltung des Vereinsvermögens
5. Aufstellung des Voranschlags
6. Beschlussfassung über die zur Erfüllung von Verpflichtungen des Vereins nötigen Ausgaben und gegebenenfalls Aufnahme von Darlehen
7. Wahrnehmung der Geschäfte, die dem Verein durch Gesetze und Verordnungen übergeordneter Stellen auferlegt werden.
8. Ausstellung von Urkunden über Rechtsgeschäfte, die dem Verein dritten Personen gegenüber binden. Diese Urkunden müssen unter Ausführung des sie betreffenden Beschlusses der Hauptversammlung durch den Vorsitzenden und den Kassierer unterschrieben und mit dem Vereinsiegel versehen werden. Verpflichtungen des Vereins haben nur Gültigkeit, wenn diese Vorschriften erfüllt sind.
9. Beschlussfassung über die Zugehörigkeit zu Verbänden.

### Sitzungen:

Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung muss sämtlichen Vorstandsmitgliedern mindestens drei Tage vor der Sitzung zugestellt werden.

Die Vorstandsmitglieder können Anträge auf Beratung einzelner Gegenstände stellen.

Der Vorstand ist berechtigt, den Vorstand sofort einzuberufen, als es die Geschäfte des Vereins erfordern. In der Regel findet vierteljährlich eine Vorstandssitzung statt.

Eine Sitzung des Vorstandes muss stattfinden, wenn es durch die Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangt wird. Die Vorstandssitzungen werden durch den Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Verhandlungen des Vorstandes werden durch den Schriftführer aufgenommen. Die Niederschrift muss in der nächsten Vorstandssitzung durch den Vorstand genehmigt werden. Sie muss durch den Vorsitzenden und den Schriftführer unterschrieben werden.

## **§ 12**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 13**

### **Vereinsjugendwart/-in**

Zur Förderung aller Jugendlichen sowie Schüler des Vereins auf geistigem wie kulturellem Gebiet wird ein Vereinsjugendwart oder eine Vereinsjugendwartin bestellt.

1. Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, junge Menschen bis 21 Jahre, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbstständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.
2. Sie wird geleitet durch einen Jugendausschuss. Dieser wird in einer Jugendvollversammlung gewählt. Jugendwart und/oder Jugendwartin, bei Bedarf auch ein Jugendsprecher oder eine Jugendsprecherin, vertreten die Interessen der Jugend im Vorstand. Alles andere regelt eine Jugendordnung, die von der Jugend zu entwerfen ist und durch eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.

## **§ 14**

### **Sonderausschüsse**

Der Vorstand kann zur Durchführung bestimmter Verwaltungsaufgaben Sonderausschüsse einsetzen. Die Mitglieder dieser Ausschüsse müssen durch den Vorstand bestätigt werden. Die Sonderausschüsse haben grundsätzlich nur beratende Aufgaben. Dagegen kann der Vorstand den Sonderausschüssen jederzeit Anweisungen erteilen.

## **§ 15**

### **Beirat**

Der Vorstand kann aus verdienten Vereinsmitgliedern einen Beirat bilden, der ihn bei wichtigen Vereinsangelegenheiten berät.

## **§ 16**

### **Mitgliederversammlung**

- I. Der Verein hält alljährlich im Laufe des begonnenen Kalenderjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung ab. Diese hat das oberste Entscheidungsrecht in allen Angelegenheiten des Vereins. Ihre Befugnisse sind im besonderen:
  1. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
  2. Entlastung des Vorstandes
  3. Entscheidung über die im Rahmen der Geschäftsordnung eingegangenen Anträge
  4. Änderung der Satzung, sowie der Anordnungen des Vereins
  5. Festsetzung des Eintrittsgeldes, der Vereinsbeiträge und etwaiger Sonderbeiträge

6. Wahl der Vorstandsmitglieder
  7. Wahl der beiden Kassenprüfer (Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören); alljährlich scheidet mindestens ein Kassenprüfer aus, der muss durch Neuwahl ersetzt werden.
- II. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden einberufen. Sie muss unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Versammlungstage im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Wetter öffentlich bekannt gegeben werden. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der gesamten Vereinsmitglieder es unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist jederzeit beschlussfähig. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Tage vor dem Versammlungstage bei dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- III. Leitung der Mitgliederversammlung:  
Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den II. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Schriftführer geleitet.
- IV. Beschlüsse der Mitgliederversammlung:  
Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Abstimmungsberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.  
Bei Personenwahlen muss durch Stimmzettel abgestimmt werden. Die Wahlen haben einzeln zu erfolgen. sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt.
- V. Niederschrift:  
Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlungen muss durch den Schriftführer eine Niederschrift aufgenommen werden. Diese muss vom 1. Vorsitzenden mitunterzeichnet sein und in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung genehmigt werden.

## **§ 17**

### **Haushaltsplan und Kassenprüfung**

- (1) Haushaltsplan:  
Der Vorstand muss innerhalb des ersten Viertels des Rechnungsjahres einen Haushaltsplan aufstellen. Dieser wird der Mitgliederversammlung vorgestellt.
- (2) Kassenprüfung:  
Die Vereinskasse soll mindestens einmal im Jahr ohne Vorankündigung geprüft werden.

## § 18

### **Auflösung des Vereins**

Der Verein kann sich auflösen, wenn weniger als 8 Mitglieder noch vorhanden sind. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Wetter, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Für den Fall der Aufhebung oder Auflösung des Vereins, erhalten die noch vorhandenen Mitglieder nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen, sofern solche vorhanden sind, zurück.

## § 19

### **Datenschutz/Persönlichkeitsrechte**

- (1) Der TV 05 Wetter e.V. erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß seiner Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.  
Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im TV 05 Wetter e.V.
- (2) Als Mitglied des Landessportbundes Hessen und der einzelnen Fachverbände ist der TV 05 Wetter e.V. verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden dabei Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail-Adresse.
- (3) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der TV 05 Wetter e.V. personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder im Bekanntmachungsblatt der Stadt Wetter sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.  
Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse von Wettkämpfen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Versammlungen anwesende Mitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im TV 05 Wetter e.V. und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.
- (4) Auf seiner Homepage berichtet der TV 05 Wetter e.V. auch über Ehrungen und ggf. Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im TV 05 Wetter e.V. und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag.



Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der TV 05 Wetter e.V. – unter Meldung von Name, Funktion im TV 05 Wetter e.V., Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Wird der Widerspruch ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung bzw. entfernt der TV 05 Wetter e.V. Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.

- (5) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im TV 05 Wetter e.V. die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
- (6) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung seiner Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem TV 05 Wetter e.V. nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (7) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.